



## Rechtliche Grundlagen Bodenschutz

### Erlasse des Bundes

Das **Umweltschutzgesetz (USG)** enthält in den Artikeln 33 bis 35 Bestimmungen über den *qualitativen Bodenschutz*. Das Gesetz sieht Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit vor. Auch physikalisch darf der Boden nur soweit belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Bei bereits belasteten Böden werden weitergehende Massnahmen vorgesehen: Verschärfung von Vorschriften, Nutzungseinschränkungen, Verminderung bestehender Bodenbelastung. Die Kantone werden ermächtigt, solche Massnahmen anzuordnen. Zur Beurteilung der Belastung des Bodens kann der Bundesrat Richtwerte und Sanierungswerte festlegen. In Art. 7 Abs. 4bis USG werden die Begriffe 'Bodenbelastung' und 'Boden' definiert.

Seit dem 1. Oktober 1998 ist die **Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)** in Kraft. Zweck der VBBo ist die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die Verordnung regelt die Beobachtung, Überwachung und Beurteilung von chemischen, biologischen und physikalischen Belastungen von Böden. Im Weiteren enthält die VBBo Massnahmen zur Vermeidung dieser Belastungen und zur Abwendung von Gefährdungen für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Zur Beurteilung von *chemischen Bodenbelastungen* durch Schadstoffe sind in der VBBo Richt-, Prüf- und Sanierungswerte für verschiedene Schwermetalle und Fluor sowie für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, polychlorierte Biphenyle, Dioxine und Furane festgelegt (Art. 5 und Anhänge 1 und 2 VBBo):

- Übersteigen die Belastungen die *Richtwerte*, ist die langfristige Bodenfruchtbarkeit nicht mehr gewährleistet (Art. 35 Abs. 2 USG). In solchen Fällen treffen die Kantone Massnahmen (Art. 34 Abs. 1 USG und Art. 8 VBBo).
- Bei Überschreitung der *Prüfwerte* prüft der Kanton, ob die Belastung Menschen, Tiere oder Pflanzen gefährdet. Liegt eine konkrete Gefährdung von Menschen, Tieren oder Pflanzen vor, so schränken die Kantone die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein (vgl. Art. 9 VBBo).
- Sind in einem Gebiet die *Sanierungswerte* überschritten (vgl. Art. 35 Abs. 2 USG), so verbieten die Kantone die davon betroffenen Nutzungen. Bei einer raumplanerisch festgelegten gartenbaulichen oder landwirtschaftlichen Nutzung muss der Boden saniert werden, um die beabsichtigte standortübliche Bewirtschaftungsart weiter ausüben zu können (vgl. Art. 34 Abs. 3 USG, Art. 10 Abs. 2 VBBo).

Wird Boden ausgehoben, sind Auflagen zur Vermeidung der Verschleppung von Schadstoffen zu berücksichtigen (vgl. Art. 7 VBBo). Bei Verdacht auf eine Belastung ist der Schadstoffgehalt des Bodens zu untersuchen. Belasteter Boden darf nicht auf unbelastetem Boden abgelagert werden, sondern gilt als Abfall und muss als Abfall entsorgt (verwertet oder abgelagert) werden.

*Physikalische Bodenbelastungen* wie Verdichtung und Erosion sind bei richtigem Umgang mit Boden vermeidbar. Boden sollte nur in abgetrocknetem Zustand befahren, ausgehoben und angelegt werden. Zusätzlich ist auf die geeignete Maschinenwahl zu achten (vgl. Art. 33 Abs. 2 USG, Art. 6 VBBo). Mit einer erosionshemmenden Bau- und Anbautechnik kann der Bodenabtrag minimiert werden. Zur Beurteilung der Erosion geben Richtwerte im Anhang der VBBo an, bis zu welchem Bodenabtrag die Bodenfruchtbarkeit gewährleistet bleibt (vgl. Anhang III der VBBo).

Weitere Bestimmungen zum Schutz des Bodens finden sich in der **Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)**, der **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)**, der **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)**, der **Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG, GSchV)**, der **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)** und der **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**.

Das **Raumplanungsgesetz (RPG)** und die **Raumplanungsverordnung (RPV)** regeln die haushälterische Nutzung des Bodens bzw. den *quantitativen Bodenschutz*.

### **Erlasse des Kantons**

Das **Kantonale Umweltschutzgesetz (KUSG)** vom 2. Dezember 2001 regelt die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften betreffend Bodenschutz im USG und in der VBBo. Gemäss Art. 50 ordnen die Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Massnahmen an zur Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion; weiter stellen sie den sachgerechten Umgang mit ausgehobenem Boden sicher. Für die Anordnung von weitergehenden Massnahmen bei belasteten Böden ist gemäss Art. 52 der Kanton zuständig.

Eine wichtige Bestimmung im Zusammenhang mit Bodenschutz ist ferner Art. 39 KUSG. Diese Bestimmung schreibt vor, dass im Baugesuch Angaben über Art und Menge der bei einem Bauvorhaben anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung zu machen sind. Die Gemeinden stellen dann im Baubewilligungsverfahren sicher, dass die Vorschriften über die Entsorgung von Bauabfällen eingehalten werden.

Die **Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV)** sieht vor, dass Angaben über die Art und Menge der bei der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Abfälle und über deren Entsorgung (Entsorgungserklärung, Entsorgungskonzept) auf einem besonderen Formular einzureichen sind (Art. 16 Abs. 1). In Baugesuchen für Vorhaben auf Grundstücken, die mit Abfällen oder mit Schadstoffen belastet sind, müssen im Entsorgungskonzept auch die Belastungen des Bodens und des Aushubs sowie deren vorgesehene Entsorgung angegeben werden (Art. 16 Abs. 2). In schwierigen Fällen kann die Baubehörde das Entsorgungskonzept durch die Fachstelle beurteilen lassen (Art. 16 Abs. 4).